

§§19 Abs. 1, 20 Abs. 1, 25 Abs. 1 FGB; OG-Richtlinie Nr. 18.

1. Auf den für die Höhe einer Unterhaltsverpflichtung eines selbständigen Handwerkers maßgeblichen Nettogewinn für ein Jahr hat der Wert von Materialvorräten nur insoweit Einfluß, als sich dieser Wert gegenüber anderen Jahren geändert hat.

2. Der Umstand, daß einem unterhaltsverpflichteten Handwerker der jährliche Nettogewinn nicht in vollem Umfang als Bargeld zur Verfügung steht, ist für die Unterhaltsbemessung nicht beachtlich.

BG Suhl, Urteil vom 15. November 1973 — 3 BF 21/73.

Die Ehe der Parteien wurde geschieden, das Erziehungsrecht für die gemeinsamen Kinder Wolfgang und Claudia der Klägerin übertragen und der Verklagte zur Zahlung von Unterhalt an die Klägerin und die Kinder verurteilt.

Der Verklagte hat gegen die Höhe der Unterhaltsleistungen Berufung eingelegt und dazu ausgeführt, es müsse berücksichtigt werden, daß er Inhaber eines Handwerksbetriebes sei und zu dessen Aufrechterhaltung für etwa 20 000 M Materialien brauche. Der Wert dieser Materialien sei zu Unrecht zu seinem Nettoeinkommen zugeschlagen worden.

Die Berufung ist nicht begründet

Aus den G r ü n d e n :

Im Ergebnis der vom Senat durchgeführten Beweisaufnahme ist davon auszugehen, daß dem Verklagten nach Abzug der Produktionsfonds-, Vermögens- und Einkommenssteuer sowie der Sozialversicherungsbeiträge vom Betriebsgewinn ein Nettogewinn von 25 809 M verblieben ist. Das ergibt einen monatlichen Durchschnittsverdienst von 2 150 M.

Der Rat des Kreises hat darauf verwiesen, daß der Handwerksbetrieb des Verklagten nach den Bestimmungen der AO über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit Staatlicher Beteiligung, PGH und Privatbetrieben vom 14. Oktober 1970 (GBl.-Sdr. Nr. 684)*/ veranlagt wird und sich der Materialbestand nicht gewinnmindernd auswirkt. Gewinnwirksam werden nur Bestandsveränderungen behandelt. Aus § 24 der genannten AO ergibt sich, daß die Kosten in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Berücksichtigung der Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und materiellen Leistungen den Erlösen gegenüberzustellen und der Gewinn bzw. Verlust zu ermitteln sind. Der VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung bestätigte, daß sich gewinnwirksam nur evtl. Bestandsveränderungen auswirken. Im Betrieb des Verklagten sind jedoch seit Jahren keine Bestandsveränderungen, d. h. Verminderungen oder Erhöhungen des Gesamtwertes der bevorrateten Materialien, eingetreten. Die als sachverständige Zeugin vernommene Revisorin hat ausgesagt, daß der Materialbestand von ca. 20 000 M bereits berücksichtigt war, als der Bruttogewinn festgestellt wurde.

Im Ergebnis der Beweisaufnahme ist daher davon auszugehen, daß bei der Errechnung des Bruttogewinns für das Jahr 1972 die Betriebskosten, wozu auch die Kosten für erworbene Materialien gehören, bereits von den Erlösen abgesetzt wurden. Demzufolge kann der Wert der bevorrateten Materialien von dem errechneten Nettogewinn nicht nochmals abgesetzt werden.

Das weitere Vorbringen des Verklagten, ihm hätten im

Jahre 1972 nicht Geldbeträge in Höhe von 25 809 M zur Verfügung gestanden, kann zu keiner anderen Betrachtung führen. Es wird bei der Zugrundelegung des Nettogewinns für die Berechnung des Unterhalts nicht vorausgesetzt, daß dem unterhaltsverpflichteten in dem betreffenden Jahr die genannten Beträge in vollem Umfang als Bargeld zur Verfügung standen. Wenn der Verklagte beispielsweise durch Erwerb weiterer Produktionsmittel (Maschinen, Werkzeuge) einen Teil des Nettogewinns im Betrieb angelegt hat, kann diese Art der Verwendung nicht zu einer Verminderung seiner Unterhaltsleistung führen. Der unterhaltsverpflichtete Inhaber eines Handwerksbetriebes kann keine Sonderstellung gegenüber anderen unterhaltspflichtigen Werk tätigen einnehmen.

Arbeitsrecht

§§ 32, 110 Abs. 2 GBA.

1. Disziplinverstöße, die nicht Gegenstand eines erzieherischen Verfahrens vor der Konfliktkommission oder eines Disziplinarverfahrens waren und nicht zum Ausspruch erzieherischer Maßnahmen durch die Konfliktkommission bzw. einer Disziplinarmaßnahme durch den Disziplinarbefugten führten, sind gleichermaßen wie gestrichene oder erloschene Disziplinarmaßnahmen nicht geeignet, einen späteren Disziplinverstoß des Werk tätigen als Ausdruck einer hartnäckig und fortgesetzt disziplinwidrigen Einstellung zur Arbeit zu charakterisieren.

2. Ist vor Ausspruch einer fristlosen Entlassung wegen derselben Disziplinverletzung dem Werk tätigen bereits eine andere Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden, haben die Gerichte zu prüfen, ob die mit der ersten Disziplinarmaßnahme erstrebte erzieherische Wirkung bis zum Ausspruch der fristlosen Entlassung unter den gegebenen Umständen überhaupt eintreten konnte.

OG, Urteil vom 22. Februar 1974 — Za 4/74.

Der Kläger war seit 1970 beim Verklagten als Reparateurschlosser beschäftigt. Am Montag, dem 6. August 1973, wurde ihm die Weisung erteilt, am Freitag, dem 10. August, und in der darauffolgenden Woche als Schichtschlosser zu arbeiten. Da er auf seine Frage, ob er während dieser Zeit wie die anderen Schichtschlosser nach Lohngruppe 8 entlohnt werde, keine ihn befriedigende Antwort erhielt, erschien der Kläger am 10. August zum üblichen Arbeitsbeginn. Er lehnte die Ausführung der ihm durch Weisung übertragenen anderen Arbeit ab.

Wegen dieses Verhaltens sprach der Werkleiter des Verklagten am 10. August 1973 dem Kläger einen strengen Verweis aus. Am Montag, dem 13. August, wurde eine fristlose Entlassung ausgesprochen. Auch diese wurde ausschließlich mit der Weigerung des Klägers begründet, die ihm erteilte Weisung zu befolgen.

Mit Schreiben vom 17. August 1973 hob der Werkleiter des Verklagten die fristlose Entlassung des Klägers mit Wirkung vom 21. August auf. Gleichzeitig lud er den Kläger zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens ein.

Im Ergebnis des Disziplinarverfahrens wurde dem Kläger am 21. August erneut die fristlose Entlassung ausgesprochen. In der schriftlichen Begründung hierzu wird auf die Weigerung Bezug genommen, die am 6. bzw. am 10. August erteilte Weisung zu erfüllen. Darüber hinaus wird unter Hinweis auf Vorkommnisse aus dem Jahre 1972 dargelegt, daß die bisherigen Erziehungsmaßnahmen erfolglos geblieben seien.

Die Konfliktkommission wies den Einspruch des Klägers gegen die fristlose Entlassung zurück. Die hiergegen

*/ Jetzt gilt § 17 der AO Nr. 2 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik vom 29. Dezember 1972 (GBl. I 1973 S. 60). - D. Red.